

**Prüfungsordnung der Universität Münster
für das weiterbildende Masterstudium „Nonprofit-Management and Governance“
vom 05.03.2026**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. 2024, S. 1222), hat die Universität Münster die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Ziel des Studiums**
- § 3 Hochschulgrad**
- § 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen/Bewerbersauswahl**
- § 5 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienumfang, Leistungspunkte**
- § 6 Aufbau des Studiums, Studieninhalte, Modulbeschreibungen**
- § 7 Prüfungs- und Studienleistungen; Anmeldung, Zulassung, Bewertung und Nachteilsausgleich**
- § 8 Die Masterarbeit**
- § 9 Erwerb des Hochschulgrades, Ermittlung der Gesamtnote**
- § 10 Versäumnis, Ordnungsverstoß**
- § 11 Ungültigkeit der Prüfung**
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen**
- § 13 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 14 Prüfungsausschuss**
- § 15 Prüfende und Beisitzende**
- § 16 Abschlusszeugnis und Verleihung des Hochschulgrades**
- § 17 Aberkennung des Hochschulgrads**
- § 18 Einsicht in die Studienakten**
- § 19 Inkrafttreten und Geltungsbereich, Übergangsregelungen**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen für das weiterbildende Masterstudium „Nonprofit-Management and Governance“ an der Universität Münster.

§ 2

Ziel des Studiums

Das Masterstudium „Nonprofit-Management and Governance“ ist ein weiterbildendes Masterstudium. Das Studium dient der wissenschaftlichen Vertiefung und der berufsbezogenen Ergänzung von Fachkenntnissen und Erfahrungen durch praxisbezogene Lehrangebote und Studienformen im Bereich des Nonprofit-Managements für Studierende, die gem. § 4 Abs. 1 bereits ein Hochschulstudium absolviert und Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit gewonnen haben. Die Studierenden erwerben wesentliche Kompetenzen zur Führung, Steuerung und

strategischen Entwicklung von Organisationen des Nonprofit-Sektors in Zeiten des gesellschaftlichen und technologischen Wandels. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Fähigkeit, gesellschaftliche Herausforderungen, politische Rahmenbedingungen und soziale Innovationsprozesse zu analysieren und verantwortungsvoll zu gestalten. Darüber hinaus steht die Entwicklung von Management- und Leadership-Kompetenzen im Vordergrund des Studiums, um Organisationen des Nonprofit-Sektors nachhaltig und wirkungsorientiert zu führen.

§ 3

Hochschulgrad

Bei erfolgreicher Erbringung der für das Masterstudium erforderlichen Prüfungsleistungen verleiht die Universität Münster nach § 66 Abs. 1 und 6 HG den Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.).

§ 4

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Auf Antrag werden Bewerber*innen zum weiterbildenden Masterstudiengang „Nonprofit-Management and Governance“ zugelassen, die
 - a) an einer Hochschule im In- oder Ausland einen einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne von Abs. 2 erworben haben,
 - b) über eine qualifizierte einschlägige, mindestens einjährige Berufserfahrung verfügen oder über eine mindestens zweijährige ehrenamtliche Erfahrung in Führungsfunktion und
 - c) die Prüfung zum weiterbildenden Masterstudiengang „Nonprofit-Management and Governance“ nicht endgültig nicht bestanden haben und hierüber eine entsprechende Erklärung abgeben.

Die unter a), b) und c) genannten Voraussetzungen sind ausschließlich schriftlich nachzuweisen. Ehrenamtliche Tätigkeiten können anerkannt werden, sofern sie in Dauer, Umfang und Verantwortungsbereich einer einschlägigen hauptberuflichen Tätigkeit entsprechen und die für das Berufsfeld des Nonprofit-Managements typischen Führungs-, Steuerungsaufgaben umfassen. Die Prüfung erfolgt im Einzelfall.

Bewerber/innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben und deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen die für den Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Einzelheiten bezüglich der Erforderlichkeit bzw. dem Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse folgen aus den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Universität Münster in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Als erster berufsqualifizierender Abschluss werden an einer Hochschule mit Diplom, Master, Magister, Bachelor oder einem gleichwertigen Abschlussgrad abgeschlossene wissenschaftliche Studiengänge mit nachgewiesenem Erwerb von mindestens 210 LP anerkannt, wobei bis zu 30 LP aufgrund der unter a) bis e) genannten beruflichen Qualifikationsleistungen angerechnet werden können. Die Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen.

Als Qualifikationsleistungen anrechenbar sind insbesondere:

- a) Theoretisches Fachwissen, nachgewiesen durch absolvierte Fort- und Weiterbildungen im Bereich Nonprofit-Management, Betriebswirtschaftslehre sowie Rechts- und Kommunikationswissenschaft. Außerdem können berufsbegleitend absolvierte Prüfungen angerechnet werden.
- b) Praktisches Fachwissen, nachgewiesen durch einschlägige Tätigkeiten mit Bezug zum Studiengang. Absolvierte Praktika oder Berufsausbildungen können angerechnet werden, wenn sie inhaltlichen Bezug zum Studiengang aufweisen.
- c) Berufliche Handlungskompetenzen (z.B. Führung von Mitarbeitern und Gruppen, Managementaufgaben im Team, Übernahme von (Finanz-)Verantwortung, Treffen von Entscheidungen, selbstständiges Handeln).
- d) Anerkennungsfähige Leistungen aus ehrenamtlichem Engagement, insbesondere in Leitungs-, Beratungs- oder Organisationsfunktionen gemeinnütziger Organisationen oder Initiativen.
- e) Besondere Kompetenzen (z.B. Lösung komplexer Problemstellungen, Einsatz praktischer Fertigkeiten, Kreativität und Innovation, Kommunizieren von Ideen, Problemen, Lösungen).

Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen. Eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.

- (3) Die Überprüfung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen obliegt dem Prüfungsausschuss (§ 14 dieser Prüfungsordnung). Er kann die Zulassung unter dem Vorbehalt aussprechen, dass ein gültiger Studienvertrag mit der Professional School - Universität Münster vorgelegt wird.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung wird der Bewerberin/dem Bewerber vom Prüfungsausschuss mittels schriftlichen oder elektronischen Bescheids bekannt gegeben, der von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihrer/seiner Stellvertretung unterschrieben wird. Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, ist dieser Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienumfang, Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt 4 Semester, diese Zeit schließt die Abschlussprüfung mit ein.
- (2) Das Masterstudium kann i.d.R. alle 18 Monate aufgenommen werden. Die konkreten Termine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Mit mindestens ausreichenden (4,0) Prüfungs- und Studienleistungen zu jedem Modul einschließlich der Masterarbeit erwerben die Studierenden Leistungspunkte (LP). Für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind insgesamt 90 LP zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der*des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. Für den Erwerb eines LP wird ein Arbeitsaufwand von 25 Stunden zugrunde gelegt. Das Gesamtvolumen des Masterstudiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 2.250 Stunden. Das Studium hat einen Umfang von 295 Stunden in Form von Präsenzlehrveranstaltungen. Auf das Selbststudium entfallen 1.955 Stunden. Ein LP entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).
- (4) Die im Präsenzstudium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten werden erweitert und vertieft durch projektorientierte Hausarbeiten und Fallstudien sowie ein Selbststudium der Studierenden anhand der dafür vorgegebenen Literatur und von bereitgestelltem Material.

§ 6

Aufbau des Studiums, Studieninhalte, Modulbeschreibungen

- (1) Das Lehrprogramm des Masterstudienganges ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in Lernzielen festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Sie umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte und setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest. Dabei besteht jedes Modul aus einer Präsenzphase und einer Phase des Selbststudiums. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (2) Das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Nonprofit-Management and Governance setzt sich aus 7 Modulen einschließlich einer Projektarbeit (Modul 6) und der Masterarbeit (Modul 7) zusammen. Die Module werden in Veranstaltungsblöcken angeboten. Präsenzveranstaltungen finden i.d.R. in Münster statt. Die Präsenzveranstaltungen werden in Form von praktischen Übungen, Seminaren oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen angeboten.
- (3) Das Modul 7 besteht aus einer Masterarbeit gem. § 8 dieser Prüfungsordnung.

- (4) Das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Nonprofit-Management and Governance umfasst neben der Masterarbeit das Studium der im Anhang zu dieser Prüfungsordnung enthaltenen Module gemäß den dortigen Modulbeschreibungen, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung sind.
- (5) Die Lehrveranstaltungen der Module zielen darauf ab, in verschiedenen -Fachgebieten mit Relevanz für das Nonprofit-Management möglichst umfassende Kenntnisse zu vermitteln, einen Einblick in die vielfältigen Methoden, Fragestellungen und Problemlösungen der Gebiete zu geben und die Studierenden zu befähigen, aus den in den Gebieten verfügbaren vielfältigen wissenschaftlichen Erkenntnissen diejenigen auszuwählen, die für höchst unterschiedliche Problemstellungen in der Praxis von Bedeutung sind. Einige der Lehreinheiten dienen dem Erwerb persönlicher Arbeitstechniken.
- (6) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. Sofern die Modulbeschreibungen weitere Anforderungen bestimmen, ist deren Erbringung ebenfalls Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls. Der Erwerb von Leistungspunkten nach Maßgabe der Modulbeschreibungen setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.
- (7) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (8) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die*der Studierende über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (9) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.
- (10) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen und legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 7

Prüfungs- und Studienleistungen; Anmeldung, Zulassung, Bewertung und Nachteilsausgleich

- (1) Module sind in der Regel mit nur einer Prüfung abzuschließen. Prüfungsleistungen im Rahmen eines Leistungspunktesystems werden benotet. Für ein Modul werden Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Prüfungen sind im Regelfall Modulabschlussprüfungen (MAPs) oder Modulteilprüfungen (MTPs). In der Modulabschlussprüfung werden die Lernergebnisse des Moduls abgeprüft. „Abschluss“ bezieht sich dabei auf die Gesamtheit der Lernergebnisse. Für Modulteilprüfungen gilt, dass jede Teilprüfung für sich genommen bestanden werden muss und dass festgelegt werden muss, mit welchem Anteil sie in die Modulnote eingeht. Die Modulteilprüfungen prüfen in Summe die Lernergebnisse des Moduls ab. Sofern in den Modulbeschreibungen mehr als eine Prüfungsform vorgesehen ist, so wird die zu absolvierende Prüfungsform jeweils zum Beginn des Moduls vom Prüfungsausschuss bekannt gemacht.
- (2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen. Die Prüfungen im Rahmen der Module werden studienbegleitend abgenommen; mit ihnen soll die*der Kandidierende nachweisen, dass sie*er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln die einschlägigen Sachverhalte darstellen, Probleme des Faches erkennen sowie adäquate Wege zu einer wissenschaftlich fundierten Lösung finden kann. Die jeweiligen Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden festgelegt und frühzeitig bekannt gegeben. Innerhalb des in dieser Prüfungsordnung einschließlich der Modulbeschreibungen eröffneten Rahmens legt der Prüfungsausschuss i.d.R. mindestens 2 Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistungen für alle zu prüfenden Personen der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest und gibt sie bekannt. Dabei kann jede Prüfungsleistung auch in Form einer Gruppen-

arbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der*des einzelnen Kandidierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Zudem können alle Prüfungen auch als elektronische Prüfung oder als digitale Prüfung durchgeführt und ausgewertet werden; sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nur mit schriftlichem Einverständnis der*des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüfenden bzw. Beisitzenden erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung. Darüber hinaus können für die Module mit nur wenigen Studierenden mündliche Prüfungen an die Stelle von Klausuren treten, deren Dauer je Kandidat*in 30 Minuten beträgt. In dem Fall wird die Entscheidung für die mündliche Prüfung ebenfalls durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden getroffen, was frühzeitig erfolgen soll und so rechtzeitig bekanntzugeben ist, dass die*der Kandidierende von ihrem*seinem Rücktrittsrecht gem. Absatz 3 Gebrauch machen kann.

- (3) Bezüglich der Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen gilt die*der Studierende, sofern die Voraussetzungen gem. § 4 erfüllt sind und in den Modulbeschreibungen nichts Abweichendes geregelt ist, mit der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module als für die zugehörige Modulabschlussprüfung angemeldet und zugelassen. Die*der Studierende kann sich bis 4 Wochen vor einem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen davon abmelden; in dem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der studierenden Person darüber, zu welchem Folgetermin sie*er angemeldet und zugelassen wird. Für Wiederholungsprüfungen und im Falle des endgültigen Nichtbestehens gilt § 12.

Soweit bezüglich eines Moduls Wahlmöglichkeiten bestehen und die jeweilige Modulbeschreibung nichts Abweichendes regelt, ist mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung die Wahl verbindlich erfolgt; ein nachfolgender Wechsel beziehungsweise die freiwillige Mehrerbringung von Leistungen sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die Inanspruchnahme von Wiederholungsversuchen.

- (4) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht genügt)

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; Die Noten „0,7“, „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind dabei ausgeschlossen.

Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn ihre Gesamtnote mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden ist. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 8 Abs. 10.

- (5) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen; für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 8 Abs. 10. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;

über 4,0 = nicht ausreichend.

- (6) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden spätestens zwei Wochen, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens 10 Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen. Für die Masterarbeit gilt § 8 Abs. 11.

- (7) Macht ein*e Studierende*r glaubhaft, dass sie*er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der*des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht. Bei Entscheidungen nach Satz 1 und 2 ist auf Wunsch der*des Studierenden die*der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der*des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die*der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen. Der Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 und 2 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise. Der Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 und 2 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken. Soweit eine Studierende auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Sätze 1 bis 6 entsprechend.
- (8) In schriftlichen Arbeiten, die als Studien- oder Prüfungsleistung erbracht werden, müssen die Stellen der Arbeiten, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die*die Kandidat*in fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie*er die schriftliche Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Nach Vorgabe der*des Prüfer*in sind schriftliche Arbeiten zum Zwecke der optionalen Plagiatskontrolle zusätzlich auch in geeigneter digitaler Form einzureichen. Die*Der Kandidat*in fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihre*seine Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.

§ 8

Die Masterarbeit

- (1) Das Modul 7 besteht aus einer schriftlichen Prüfung in Form der Masterarbeit. Die Masterarbeit hat einen Umfang von 26 LP.
- (2) Zur Masterarbeit wird auf Antrag beim Prüfungsausschuss zugelassen, wer
- a) vom Prüfungsausschuss nach § 4 zum Masterstudiengang „Nonprofit-Management and Governance“ zugelassen ist,
 - b) mindestens 42 LP aus mit der Note von 4,0 (ausreichend) oder besser bestandenen Modulen erworben hat.
- (3) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Wird die Zulassung versagt, erteilt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (4) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die*der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich Nonprofit-Management and Governance nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (5) Die Masterarbeit wird von einer*einem gemäß § 15 bestellten Prüfenden ausgegeben und betreut. Für die Wahl der*des Themenstellerin*Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die*der Studierende ohne Rechtsanspruch ein Vorschlagsrecht. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der*des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch die Geschäftsstelle gemäß § 14 Abs. 7. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit (45-50 Seiten) sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann.
- (7) Auf begründeten Antrag der*des Studierenden kann die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der*des Studierenden entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der*des Studierenden oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin*des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin*des eingetragenen Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese*dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die*der Studierenden das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des Satzes 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die*der Studierende die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 12.
- (8) Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die/Der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.
- (9) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form einzureichen, wobei eine frist- und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist eingereicht werden. Welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird von dem Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Die*Der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihre*seine Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.
Der Abgabezeitpunkt der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 10 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (10) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Eine*r der Prüfenden soll diejenige*derjenige sein, die*der das Thema gestellt hat. Die*der zweite Prüfende wird von dem Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 7 Abs. 4 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 9 Abs. 2, Satz 2 und 3 ermittelt, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von dem Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (11) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll zehn Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens zwölf Wochen nicht überschreiten.

Erwerb des Hochschulgrades, Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Zum Erwerb des Grades "Master of Arts" (M.A.) muss:
 - a) die Zulassung zur Masterarbeit nach § 8 Abs. 2 erteilt worden sein.
 - b) die Masterarbeit mit mindestens 4,0 „ausreichend“ bewertet worden sein.
 - c) jedes Modul nach § 6 Abs. 4 bestanden worden sein.
- (2) Die Gesamtnote des Abschlusszeugnisses ergibt sich als mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtetes Mittel aus den Noten der Module einschließlich der Masterarbeit. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.

Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Noten:

- 1,0 – 1,5 sehr gut
- 1,6 – 2,5 gut
- 2,6 – 3,5 befriedigend
- 3,6 – 4,0 ausreichend
- 4,1 – 5,0 nicht ausreichend

Zusätzlich zur Gesamtnote wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Zulassung zur Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Rücktritt ist nur aus triftigem Grund möglich. Über die Anerkennung eines wichtigen Grundes sowie über einen Ersatztermin entscheidet der Prüfungsausschuss. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der*des Ehegattin*Ehegatten, der*der eingetragenen Lebenspartnerin* Lebenspartners oder einer*/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese*dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht; sofern die Universität Münster eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.
Bei Krankheit der*des Studierenden kann die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der*dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer*einem Vertrauensärztin*Vertrauensarzt verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn die*der Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der*dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen*Vertrauensärzten der Universität Münster, unter denen sie*er wählen kann, mitzuteilen.
- (4) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung der Tatsachen wird von den jeweils prüfenden oder Aufsicht

führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung als für nicht bestanden erklären. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

- (5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als insgesamt mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 11

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Täuscht die zu prüfende Person bei einer Prüfung und wird dies nach Erhalt des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die zu prüfende Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Der betroffenen Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Hinsichtlich des Hochschulgrades gilt §17.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen der Mastermodule 1 bis 6 können auf Antrag beim Prüfungsausschuss zweimal im Rahmen des regulären Veranstaltungsverlaufs wiederholt werden, die Masterarbeit einmal. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss für die Wiederholung einer Prüfung, die nicht bestanden wurde, auch außerhalb des regulären Veranstaltungsverlaufs ansetzen. Wird eine Prüfungsleistung oder die Masterarbeit im letzten Wiederholungsversuch nicht bestanden, ist das Modul sowie die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und der Hochschulgrad gemäß § 3 wird endgültig nicht verliehen. Letztmalige Wiederholungsprüfungen von Prüfungsleistungen der Module 1 bis 6 sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Dabei ist die einzelne Bewertung entsprechend § 7 Abs. 4 vorzunehmen; anschließend wird die Gesamtnote für die jeweilige letztmalige Wiederholungsprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 ermittelt. Für die Bewertung von letztmaligen Wiederholungsprüfungen der Masterarbeit gilt § 8 Absatz 10.
- (2) Hat ein*e Studierende*r das Masterstudium endgültig nicht bestanden, wird ihr*ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium endgültig nicht bestanden ist. Das Zeugnis wird von dem*der Dekan*in des Fachbereichs 06 unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.
- (3)

§ 13

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen

Studiengängen der Universität Münster oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

- (2) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der*des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (8) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreter*innen zu hören.
- (10) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 14

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen sowie für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der

Prüfungsausschuss besteht aus drei hauptamtlich an der Universität Münster tätigen Hochschullehrenden, einer*eines akademischen Mitarbeitenden und einer*einem Studierenden. Die Amtszeit der Hochschullehrenden beträgt drei Jahre, die Amtszeit der*des akademischen Mitarbeitenden und der*des Studierenden ein Jahr.

- (2) Der Fachbereichsrat der Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretende. Wiederwahl ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Hochschullehrenden die*den Vorsitzende*n und deren*dessen ständige*n Vertreter*in.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der vorsitzenden Person oder deren Stellvertretung und einem Hochschullehrenden mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist. Im Fall des Absatzes 6, letzter Satz ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn die vorsitzende Person oder deren Stellvertretung und ein weiteres nichtstudentisches Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der jeweiligen vorsitzenden Person bzw. deren Stellvertretung den Ausschlag. Bei Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 2 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche. Außerdem gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung; Hierzu sollen in oder vor den entsprechenden Sitzungen regelmäßig Stellungnahmen der*des für den Studiengang zuständigen Studienkoordinatorin*Studienkoordinators eingeholt werden.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Er kann seine Aufgaben für alle Regelfälle durch Beschluss der*dem Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheitspflicht. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Dekanat des Fachbereichs 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften.

§ 15

Prüfende und Beisitzende

- (1) Die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Die Bestellung der Beisitzenden kann auf die jeweils zuständigen Prüfenden delegiert werden.
- (2) Prüfer*in kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur*Zum Beisitzenden kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüfenden und Beisitzenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Für schriftliche Prüfungsleistungen können akademische Mitarbeitende im Auftrag der Prüfenden Aufgaben entwerfen und Vorkorrekturen durchführen.
- (5) Mündliche Prüfungen werden vor einer*einem Prüfenden in Gegenwart einer*eines Beisitzenden abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die prüfende Person die beisitzende Person zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der prüfenden und beisitzenden Person zu unterzeichnen ist. Für Wiederholungsprüfungen gilt § 12.

- (6) Studierenden des gleichen Studienganges soll bei mündlichen Prüfungen, unter der Voraussetzung, dass sie nicht die inhaltsgleiche Prüfung ablegen müssen, die Teilnahme als Zuhörende ermöglicht werden, sofern nicht ein*e Kandidierende*r widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidierenden.
- (7) Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer prüfenden Person bewertet. Wiederholungsprüfungen sind gem. § 12 zu bewerten. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 8 Abs. 10.

§ 16

Abschlusszeugnis und Verleihung des Hochschulgrades

- (1) Über die Gesamtnote des Masterstudiums wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt. Darüber hinaus werden das Thema und die Note der Masterarbeit aufgenommen. Das Zeugnis ist von dem*der Dekan*in des Fachbereichs 06 zu unterschreiben.
- (2) Mit erfolgreichem Abschluss aller Mastermodule einschließlich der Masterarbeit erhält die*der Absolvent*in eine Urkunde, mit der die Universität Münster den akademischen Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verleiht. Die Aushändigung der Urkunde berechtigt die*den Empfänger*in, den in § 3 dieser Prüfungsordnung genannten Hochschulgrad zu führen. Die Urkunde wird von dem*der Dekan*in des Fachbereichs 06 unterzeichnet und gesiegelt.
- (3) Zusammen mit dem Abschlusszeugnis und der Urkunde wird der*dem Masterabsolvent*in eine Zusammenfassung der Studieninhalte (Diploma Supplement) ausgehändigt.

§ 17

Aberkennung des Hochschulgrads

- (1) Der gemäß § 16 Abs. 2 erworbene akademische Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 11 gilt entsprechend.
- (2) Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18

Einsicht in die Studienakten

Der*dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre*seine Arbeiten, die Gutachten der Prüfenden und die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. Der Antrag ist spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen; dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit. § 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 19

Inkrafttreten und Geltungsbereich, Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2026/27 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Nonprofit-Management and Governance nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufnehmen.
- (3) Für Studierende des weiterbildenden Masterstudiengangs Nonprofit-Management and Governance, die das Studium vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, gilt sie ab dem Sommersemester 2031, es sei denn, dass sie vorher schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, vollumfänglich nach dieser Prüfungsordnung weiter zu studieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (FB 06) an der Universität Münster vom 14.01.2026.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 05.03.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang: Modulbeschreibungen

Modul 1 Nonprofit-Management and Governance

Studiengang	Nonprofit-Management & Governance
Modul	Nonprofit-Governance & Recht
Modulnummer	1

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	250
Dauer des Moduls	3 Monate
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Die Zielsetzung des Moduls besteht in der Vermittlung von Basiswissen über Zivilgesellschaft, Nonprofit-Organisationen (NPOs), Non-Governmental-Organisationen (NGOs) und deren gesellschaftliche, politische, wirtschaftliche Bedeutung und juristische Einbettung. Angesichts tiefgreifender gesellschaftspolitischer Umbrüche und veränderter Beziehungen zwischen Nonprofit-Organisationen und Staat sowie Markt werden die Studierenden mit den aktuellen Herausforderungen an Zivilgesellschaft und Nonprofit-Sektor vertraut gemacht und ihre Kompetenzen im Hinblick auf Verhandlungssicherheit und Prozessmanagement gestärkt.	
Lehrinhalte	
Die Lehrinhalte umfassen: - Vermittlung zentraler Begrifflichkeiten und theoretischer Ansätze der NPO-Forschung, - Strukturbesonderheiten von Nonprofit-Organisationen als zivilgesellschaftliche Organisationen unter Bezugnahme auf Organisationstheorie/-soziologie und Governance-Ansätze, - Beschäftigung mit den zentralen Herausforderungen des Sektors angesichts gesellschaftspolitischer Umbrüche und einer zunehmenden Skepsis gegenüber NPOs/NGOs als zivilgesellschaftliche Organisationen, - die Rechts- und Organisationsformen des Sektors (Verein, Stiftung, gemeinnützige GmbH), - die Spezifika des Gemeinnützigkeitsrechts und der Abgabenordnung, - Grundzüge des Vertrags- und Arbeitsrechts, - Fusionen und Kooperationen im Nonprofit-Sektor.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden... - verfügen über ein Grundlagenwissen über Zivilgesellschaft und NPOs/NGOs, - verfügen über ein vertieftes Verständnis der Folgen des gesellschaftlichen Wandels und der veränderten Beziehungen zu Markt und Staat für NPOs und ihr Management, - kennen die Rechts- und Organisationsformen von NPOs/NGOs und sind mit Haftungsfragen sowie den steuerrechtlichen Regelungen des Gemeinnützigkeitsrechts vertraut, - sind mit den Strukturbesonderheiten von NPOs vertraut und können hiervon ausgehend juristische und organisatorische Gestaltungsoptionen überprüfen sowie Lösungsmöglichkeiten entwickeln.	

3	Aufbau
----------	---------------

Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)	Selbststudium (h)
1	Seminar	Nonprofit-Governance & Recht	P	45	205
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
Keine Wahlmöglichkeiten					

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatori- sche Anbindung an LV Nr.	Gewich- tung Modulnote
1.	MAP	Hausarbeit	12-15 Seiten / 3500 – 4500 Wörter	-	100%
				-	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10/90		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. organisatori- sche Anbindung an LV Nr.
	Keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

6 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	1,5 jährlich	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Annette Zimmer apl. Prof. Dr. Matthias Freise	FB 06

7 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Nonprofit Governance & Law
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Nonprofit Governance & Law

Modul 2 Nonprofit-Management and Governance

Studiengang	Nonprofit-Management & Governance
Modul	Leadership, Change & People
Modulnummer	2

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	12
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	3 Monate
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vermittelt Grundlagenwissen über Normen, Strukturen und Prozesse der Personal- und Organisationsentwicklung im Nonprofit-Sektor. Es führt zu vertieften Kenntnissen und Fähigkeiten im Bereich moderner Führung und Konfliktbearbeitung. Es befähigt die Studierenden, Veränderungsprozesse in Organisationen verantwortungsvoll zu gestalten und dabei haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende wirksam zu führen, zu motivieren und einzubinden. Im Mittelpunkt steht das Verständnis von Organisationen als soziale Gefüge, die sich im Spannungsfeld aus gesellschaftlichen, politischen und technologischen Einflüssen bewegen. Themen wie Digitalisierung, Künstliche Intelligenz, Diversity, Widerstandsfähigkeit und politische Haltung von Organisationen werden als Querschnittsperspektiven integriert. Das Modul stärkt die persönliche Führungskompetenz, die Konfliktfähigkeit sowie die Fähigkeit, Teams und Organisationen unter unsicheren Bedingungen zielgerichtet und wertebasiert zu steuern.	
Lehrinhalte	
Die Lehrinhalte umfassen: - Change-Management & Organisationsentwicklung: Grundlagen des Veränderungs- und Innovationsmanagement, Führungskonzepte im Kontext von Change-Prozessen und die Notwendigkeit von Beteiligungsstrukturen (z.B. Projektmarketing, Personalentwicklung, Projektkommunikation), - Typische Organisationsformen, Organisationsanalysen, Strategieentwicklung als Voraussetzung für die Projektplanung und Prozessablauf, - Exemplarische Konzeption eines Change-Prozesses, typische Spannungsfelder und Konfliktodynamiken, Methoden des Projektmanagements, - Führung und Leadership im Nonprofit-Kontext: Führungstheorien, Motivationstheorien und Anreizsysteme und deren organisations- und gesellschaftspolitischen Implikationen. Analysen und Interventionskonzepte für die Arbeitsfähigkeit von Teams und Projektgruppen, Moderation von Konflikten und Einigungsprozessen in Teams, Projektgruppen und Gremien, - Konfliktmanagement & Verhandlungskompetenz: Ursachen organisationaler, interpersoneller und struktureller Konflikte; Unterscheidung von organisationalen, teamspezifischen und persönlichen Konflikten im Arbeitsleben; Methoden zur Konfliktanalyse, Moderation von Einigungsprozessen und Verhandlungsführung. Spezifika der menschlichen Wahrnehmung und die damit verbundenen Kommunikationsprobleme, Rolle von Führungskräften sowie Führungsstilen im Kontext organisationaler Konflikte, - Personal- und Freiwilligenmanagement: Strategien der Personalentwicklung, Motivation und Bindung von Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen; Instrumente der Personalplanung, -auswahl und -förderung.	

Die Studierenden eignen sich das erlernte Wissen in praxisnahen Fallstudien, Gruppenprojekten und Reflexionsübungen an und entwickeln ein eigenes Konzept zur nachhaltigen Organisations- und Personalentwicklung.

Lernergebnisse

Die Studierenden...

- sind in Lage, Organisationen mit organisationstheoretischen Konzepten zu beschreiben und zu analysieren,
- analysieren die Führungskultur und entwickeln Konzepte zur Verbesserung,
- kennen die Notwendigkeit, sich in einer dynamischen Umwelt auf Veränderungsprozesse einstellen zu müssen,
- erkennen Dynamiken von Veränderungsprozessen und gestalten diese mit geeigneten Methoden des Change- und agilen Projektmanagements,
- haben verstanden, das machtpolitische Handeln in Organisationen unausweichlich ist,
- erkennen Widerstände, die sich bei der aktiven Veränderung einer Organisation und ihrer Kultur ergeben und entwickeln Optionen, diese zu verstehen und gegebenenfalls zu überwinden,
- wenden Konzepte des Personal- und Freiwilligenmanagements praxisorientiert an,
- diagnostizieren Organisationskonflikte und unterscheiden diese von persönlichen Konflikten sowie von Teamkonflikten,
- entwickeln Konzepte zur langfristigen Mitarbeiterbindung, Teamstärkung und Organisationsentwicklung.

3	Aufbau				
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)	Selbststudium (h)
1	Seminar	Leadership, Change & People	P	72	228
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
Keine Wahlmöglichkeiten					

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatori- sche Anbindung an LV Nr.	Gewich- tung Modulnote
1.	MAP	Fallanalyse	10 Seiten /2800- 3200 Wörter	-	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			12/90		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. organisatori- sche Anbindung an LV Nr.
	Keine				

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen		Keine

Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

6	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	1,5 jährlich		
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Julia Backmann Dipl.-Psych. Gisela Clausen	FB 04/06	

7	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine		
Modultitel englisch	Leadership, Change & People		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Leadership, Change & People		

Modul 3 Nonprofit-Management and Governance

Studiengang	Nonprofit-Management & Governance
Modul	Finanzierung und Controlling
Modulnummer	3

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2
Leistungspunkte (LP)	12
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	3 Monate
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul thematisiert die Notwendigkeit und Formen der strategischen Ressourcenbeschaffung und –verwertung durch interne und externe Anspruchsgruppen (Stakeholdern) unter besonderer Beachtung der Effekte von Digitalisierung und KI. Ausgehend von der Ausrichtung der Organisation an den Anforderungen der zentralen Stakeholder im Rahmen des normativen und strategischen Managements, wird die Grundlage für das Verständnis und Management des in der NPO-Finanzierung typischen Mix aus unterschiedlichsten Ressourcen geschaffen. Neben der Planung geht es in diesem Modul vor allem um die Erfassung und Bewertung der Ressourcenströme sowie die Erzeugung und Interpretation der für die Steuerung notwendigen Informationsströme und der für die Rechenschaft gegenüber externen Stakeholdern (z.B. Kreditinstitute, Finanzamt, Spender, Drittmittelgeber) erforderlichen Dokumentationspflichten.	
Lehrinhalte	
Die Lehrinhalte umfassen: - ein umfassendes Verständnis für die normative sowie planerisch-strategische und operative Einbindung (analog wie digital) der vielfältigen Stakeholder in das Management einer NPO im Hinblick auf Ressourcengewinnung und -verwaltung sowie Rechenschaft und Dokumentation, - Gewinnung und Verwaltung der durch die Stakeholder zur Verfügung gestellten Ressourcen, - Grundzüge der Investitions- und Wirtschaftlichkeitsrechnung, - Managementbesonderheiten und -instrumente verschiedener Managementarenen (Zuwendungsmanagement, Kreditmanagement, Fundraising, Merchandising, Sponsoring, Leistungsentgelte etc.) sowie deren strategische Integration im Rahmen von Finanzplanungen, - Formen digitalen Fundraisings sowie Finanzierungsethik, - Ressourcen dokumentieren und kommunizieren: Finanzbuchhaltung, Erstellung eines Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung), - Preise und Kosten kalkulieren, d.h. Kostenrechnung (Kostenarten, -stellen und Kostenträgerrechnung), Kalkulationsverfahren, - strategisches und operatives Controlling, sowie Instrumente des Controllings.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden... - erkennen das Management von NPOs als bewusste Gestaltung der Interaktion mit unterschiedlichsten Zielgruppen, - sind in der Lage die Heterogenität der Finanzierung (Finanzierungsmix) gemeinnütziger Organisationen zu erkennen und zu gestalten,	

- analysieren die dazu erforderlichen Analyse- und Planungsinstrumente,
- ermitteln und dokumentieren Mengen- und Wertgerüste der Ressourcenströme und können diese Information zur Steuerung der Organisation einsetzen.

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)	Selbststudium (h)
1	Seminar	Finanzierung und Controlling	P	65	235
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
Keine Wahlmöglichkeiten					

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatori- sche Anbindung an LV Nr.	Gewich- tung Modulnote
1.	MAP	Klausur (übergeordnete Fallstudie)	90 Min	-	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			12/90		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. organisatori- sche Anbindung an LV Nr.
	Keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

6 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	1,5 jährlich	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Michael Vilain	FB 06

7 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Financing and controlling
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Financing and controlling

Modul 4 Nonprofit-Management and Governance

Studiengang	Nonprofit-Management & Governance
Modul	Strategische Kommunikation und Marketing
Modulnummer	4

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	250
Dauer des Moduls	3 Monate
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vermittelt theoretische Grundlagen, strategische Ansätze und praktische Methoden interner und externer Kommunikations- und Marketingprozesse sowie deren Management und Erprobung für Nonprofit-Organisationen. Organisationsintern geht es um Instrumente und Vorgehensweisen zur Gewinnung, Aufbereitung und Verbreitung von Informationen an Mitglieder, Mitarbeiter*innen, Nutzer*innen und andere relevante Stakeholder von NPOs; extern steht die Gestaltung der Kommunikation mit verschiedenen Zielgruppen in der Öffentlichkeit und den Medien im Mittelpunkt. Im Fokus steht die Fähigkeit, Kommunikations-, Marketing- und Advocacy-Maßnahmen als Teil des strategischen Managements zu verstehen und in gesellschafts- und politikrelevanten Kontexten professionell anzuwenden. Angesichts des aktuellen gesellschaftspolitischen Wandels dient das Modul dazu, die Studierenden in der Kommunikation mit externen und internen Stakeholdern verhandlungssicher zu machen.	
Lehrinhalte	
Die Lehrinhalte umfassen - Theorien und Modelle strategischer Kommunikation und Nonprofit-Marketing, - Grundlagen von Kommunikationsmanagement, strategischer Kommunikation, Public Relations, Public Affairs, Advocacy und politischer Kommunikation, - Funktionen und Leistungen von PR/strategischer Kommunikation sowie exemplarische Handlungsfelder, - Externe Kommunikation: Vertrauen und Glaubwürdigkeit als zentrale Zielgrößen, Krisenkommunikation, - Zielgruppenanalyse, Stakeholder- und Zielgruppenmanagement, - Marketing als Aufgabe in NPOs in Bezug auf strategisches Marketing & Marketing-Mix, - Formen und Instrumente des Online-Marketings, - Evaluation von Kommunikations- und Marketingmaßnahmen.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden... - verfügen über theoretisches und praktisches Wissen zu strategischer und politischer Kommunikation und Marketing für NPOs, - sind in der Lage, integrierte Kommunikations- und Marketingkonzepte für unterschiedliche Zielgruppen zu entwickeln, sowie Stakeholderanalysen jeweils bezogen auf die eigene Organisation durchzuführen, - sind verhandlungssicher in der internen und externen Kommunikation, - verstehen die Bedeutung politischer Kommunikation und die Interessenvertretung von NPOs.	

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)	Selbststudium (h)
1	Seminar	Strategische Kommunikation und Marketing	P	54	196
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
Keine Wahlmöglichkeiten					

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatori- sche Anbindung an LV Nr.	Gewich- tung Modulnote
1.	MAP	Hausarbeit	12-15 Seiten / 3500 – 4500 Wörter	-	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10/90		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. organisatori- sche Anbindung an LV Nr.
	Keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

6 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	1,5 jährlich	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Ulrike Röttger	FB 06

7 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Political communication and marketing
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Political communication and marketing

Modul 5 Nonprofit-Management and Governance

Studiengang	Nonprofit-Management & Governance
Modul	Schwerpunkt
Modulnummer	5

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	250
Dauer des Moduls	3 Monate
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
In den Veranstaltungen dieses Moduls geht es um die Ausweitung und Vertiefung von Nonprofit-Knowhow im Hinblick auf einen Arbeitsbereich bzw. ein Handlungsfeld von NPOs. Die Zielsetzung besteht darin, die Studierenden mit praxisrelevanten Kenntnissen und Skills vertraut zu machen, die sie in die Lage versetzen, Leitungs- und Führungsaufgaben im Dienst der Stärkung der Resilienz von NPOs wahrzunehmen. Hierzu wird jeweils in das Themenfeld/den Arbeitsbereich eingeführt (Forschungsstand) sowie bereichs- und themenspezifische zentrale Fragen und Herausforderungen benannt, mit denen NPO-Führungskräfte derzeit konfrontiert sind. Die Themenschwerpunkte werden entsprechend der aktuellen Fach- und Praxisdebatten im Nonprofit-Sektor angeboten.	
Lehrinhalte	
Derzeit im Wahlbereich stehen: 1. Stiftungsmanagement: - Stiftungstraditionen und -geschichte, - Rechtsformen und Organisationsspezifika von Stiftungen, - stiftungsspezifische Managementaufgaben (Vermögensverwaltung, Zustiftung, Spenden), - aktuelle Entwicklungen im Stiftungswesen (der Stiftungssektor im Wandel), - Programmgestaltung, Strategie und Umsetzung, Kooperations-, Digital- und Projektmanagement, - Stiftungsorgane und deren Zusammenarbeit, - Public Relations, Kommunikationsmanagement, strategische Kommunikation von Stiftungen. 2. Interessenvertretung - Lobbying von Zivilgesellschaft und NPOs: - sozialwissenschaftliche Forschung über Interessen und Interessengruppen, - Methoden und Instrumente des Lobbyings, - Internationalisierung der Interessenvertretung, - Kombination aus Kennenlernen der theoretischen Ansätze und praxisbezogenen Lernens anhand von Fallstudien, Austausch mit eingeladenen Experten und Aufgabenstellungen aus dem Alltag des Public Affairs Managements. 3. Strategie, Innovation und Wirkung: - verschiedenen Konzepten von Strategie und Strategiebildung, - Berücksichtigung der für Nonprofit-Organisationen typischen Rahmenbedingungen, - Umsetzung und Einübung des erlernten Wissens erfolgt mittels einer eigens zu diesem Zweck entwickelten anderthalbtägigen Managementsimulation. 4. NPOs vor neuen Herausforderungen	

- Auswirkungen globaler, sozialer, wirtschaftlicher und politischer Entwicklungen und deren Implikationen für NPOs,
- Vertiefung spezifischer Handlungsfelder im Nonprofit-Sektor.

5.

Lernergebnisse

Die Studierenden kennen die wesentlichen – in dem betreffenden Arbeitsfeld erforderlichen - Skills und sind in der Lage, diese in praktischen und berufsorientierten Umfeldern umzusetzen:

- 1. Stiftungsmanagement: Die Studierenden können Stiftungen gesellschaftstheoretisch einordnen und kennen die Bandbreite der Gestaltungsoptionen von Stiftungen und deren besondere Handlungslogik. Sie sind mit den Besonderheiten des Stiftungsmanagements vertraut und in der Lage, dieses anzuwenden und z. B. einen Stiftungsbrief zu konzipieren oder eine Strategie der Vermögensanlage zu entwickeln.
- 2. Interessenvertretung – Lobbying von Zivilgesellschaft und NPOs: Die Studierenden sind mit dem Stand der Forschung zu Interessenvertretung/Lobbying vertraut. Sie kennen die Akteure, Adressaten und Instrumente sowie die verschiedenen Formen der Interessenvertretung. Sie sind in der Lage, Ergebnisse der Forschung zu Interessenvertretung für ihre eigene NPO nutzbar zu machen und für spezifische Ziele ihrer NPO maßgeschneiderte Lobby-Strategien zu entwickeln.
- 3. Strategie, Innovation und Wirkung: Die Studierenden kennen die gängigsten Strategiebegriffe sowie die aus dem Entstehungszusammenhang resultierenden Implikationen für Nonprofit-Organisationen. Dabei bestimmen sie die besondere Bedeutung sozialer Innovation für die Ausrichtung und Profilbildung von Organisationen. Sie differenzieren die Bedeutung von Zielbildung und Zielerreichung und benennen zentrale Methoden der Wirkungsplanung und -messung. Sie implementieren zentrale Methoden und Instrumente der Strategischen Analyse, Planung und Umsetzung unter Simulationsbedingungen und analysieren die damit verbundenen Möglichkeiten und Beschränkungen. Sie verbessern die Fähigkeit, die in diesem Kontext getroffenen Entscheidungen kritisch zu reflektieren.
- 4. NPOs vor neuen Herausforderungen: Die Studierenden identifizieren maßgebliche Veränderungstreiber und analysieren deren Auswirkungen auf die eigene Organisation. Sie bauen ihr Kompetenzprofil aus mit inhaltlichen Schwerpunkten nach ihren beruflichen Interessen und Entwicklungsperspektiven.
-

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)	Selbststudium (h)
1	Seminar	Schwerpunkt	P	40	210
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
Keine Wahlmöglichkeiten					

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatori- sche Anbindung an LV Nr.	Gewich- tung Modulnote
1.	MAP	Hausarbeit	12-15 Seiten / 3500 – 4500 Wörter	-	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10/90		
Studienleistung(en)					

Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatori- sche Anbindung an LV Nr.
	Keine		

5	Voraussetzungen		
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Eine der vier Schwerpunktoptionen ist verbindlich zu wählen. Für das Freie Wahlmodul ist eine Genehmigung durch den Prüfungsaus- schuss erforderlich.		
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht		

6	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	1,5 jährlich		
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Annette Zimmer Prof. Dr. Christiane Frantz	FB 06	

7	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine	
Modultitel englisch	Focus Module	
Englische Übersetzung der Modulkomponen- ten aus Feld 3	Focus Module	

Modul 6 Nonprofit-Management and Governance

Studiengang	Nonprofit-Management & Governance
Modul	Projektphase
Modulnummer	6

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	250
Dauer des Moduls	3 Monate
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Die Projektarbeit dient der Einübung und Vorbereitung auf die wesentlich umfassendere Masterarbeit. Aufbauend auf den in den Modulen erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten werden in diesem Modul die Fähigkeiten der Studierenden vertieft. Sie entwerfen und verfassen eine wissenschaftliche Arbeit. Alternativ absolvieren die Studierenden ein Praktikum in einer anderen Nonprofit-Organisation und reflektieren organisationsanalytisch den Arbeitsalltag in der Organisation im Rahmen eines Praktikumsberichts unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Literatur.	
Lehrinhalte	
Um den Transfer des vermittelten Management-Wissens in die Praxis sicherzustellen, fertigen die Studierenden ein Projektarbeit an, in der sie zu einer konkreten Problemstellung aus der Praxis ihrer Organisation unter Einbezug der wissenschaftlichen Perspektive des Nonprofit-Managements eine Problemlösung erarbeiten und dokumentieren. Alternativ absolvieren die Studierenden ein Praktikum außerhalb des eigenen Berufsfeldes/der eigenen Organisation. Das Praktikum erfolgt als Hospitation in einer vom Studierenden gewählten Nonprofit-Organisation. Das Praktikum kann in Absprache mit dem Praktikumsanbieter in Voll- oder Teilzeit im Laufe des Studiums geplant und absolviert werden. Bei einem Berufswechsel während des Studiums können die Studierenden den ersten Monat der Berufstätigkeit in einer neuen Nonprofit-Organisation als Praktikum anerkannt werden. Die Studierenden erstellen einen Bericht, der eine Organisationsanalyse mit Diagnose möglicher Veränderungsbedarfe umfasst.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden erlangen durch den Projektbericht die Fähigkeit, zu einer speziellen praktischen Problemstellung des Managements auf der Basis wissenschaftlicher Literatur eine eigene Problemlösung zu erarbeiten. Alternativ erstellen die Studierenden nach einer Praxisphase/einem Berufswechsel eine Organisationsanalyse. Sie erwerben insbesondere die methodische bzw. systematische Kompetenz, um den direkten Bezug der Lehrinhalte zur betrieblichen Praxis herzustellen und auf diese Weise das Gelernte kritisch zu hinterfragen sowie Forschungsbedarfe aufzudecken und zu kommunizieren. Ziel des Moduls ist die praktische Anwendung der erlernten theoretischen Kenntnisse.	

3	Aufbau				
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit	Selbst-

				(h)	studium (h)
1	Praktikum/Projekt	Projektphase	P	0	250
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
Die Studierenden erarbeiten entweder ein Projekt zu einer konkreten Problemstellung der Praxis ihrer Organisationen oder sie absolvieren ein Praktikum außerhalb des eigenen Berufsfeldes/der eigenen Organisation.					

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatori- sche Anbindung an LV Nr.	Gewich- tung Modulnote
1.	MAP	Projekt- oder Praxisbericht	10 Seiten / 2800 – 3200 Wörter	-	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10/90		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. organisatori- sche Anbindung an LV Nr.
	Keine				

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht	

6	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Semesterweise		
Modulbeauftragte*r/FB	apl. Prof. Dr. Matthias Freise	FB 06	

7	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine	
Modultitel englisch	Project work	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Project work	

Modul 7 Nonprofit-Management and Governance

Studiengang	Nonprofit-Management & Governance
Modul	Abschlussmodul
Modulnummer	7

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3 und 4
Leistungspunkte (LP)	26
Workload (h) insgesamt	650
Dauer des Moduls	7 Monate
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Aufbauend auf den in den Modulen erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten werden in diesem Modul die Fähigkeiten vertieft, eine umfassendere wissenschaftliche Abschlussarbeit zu entwerfen und zu verfassen. Die Studierenden verfassen ihre Masterarbeit und verteidigen sie in einer Disputation.	
Lehrinhalte	
Die Lehrinhalte umfassen Methoden der empirischen Sozialforschung sowie praxisrelevante Erhebungs- und Analysemethodik (Befragung, Sekundär- und Dokumentenanalyse, statistische Auswertungsmethodik) und deren Anwendung für eigene Datenerhebung. Im Rahmen des Examenskolloquiums und des Seminars Methoden angewandter Sozialforschung werden die Studierenden auf die Masterarbeit vorbereitet. Die Studierenden erstellen für das Examenskolloquium ein Exposé und präsentieren dieses. Mit der Masterarbeit erarbeiten sich die Studierenden eine wissenschaftliche Fragestellung und bearbeiten diese unter Berücksichtigung des Stands der Forschung in einer umfassenden wissenschaftlichen Arbeit.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden beherrschen Methoden der empirischen Sozialforschung, insbesondere Erhebungs- und Analysetechniken, die sie für das eigenständige Verfassen einer Abschlussarbeit nutzbar machen können. Die Studierenden untersuchen in der Masterarbeit eigenständig ein anwendungsrelevantes oder forschungstheoretisches Problem aus dem Themen Nonprofit-Management and Governance unter Einbindung sozialwissenschaftlicher Literatur und Methodik. Im Rahmen der mündlichen Disputation und verteidigen sie ihre Ergebnisse und ordnen das Thema der Arbeit in den Gesamtkontext des Masterstudiengangs ein.	

3	Aufbau				
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)	Selbststudium (h)
1	Seminar	Examenskolloquium	P	10	47
2	Seminar	Methoden der angewandten Sozialforschung	P	8	10

3	Masterarbeit	Masterarbeit	P	0	535
4	Disputation	Disputation	P	1	39
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
Keine Wahlmöglichkeiten					

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatori- sche Anbindung an LV Nr.	Gewich- tung Modulnote
1.	MTP	Masterarbeit	45-50 Seiten/ 14.000 – 15.500 Wörter	-	80 %
2.	MTP	Disputation	60 Min		20%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			26/90		
Studienleistung(en)0					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. organisatori- sche Anbindung an LV Nr.
1.	Exposé			5-8 Seiten	1
2.	Präsentation			10-15 Min	1

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

6	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung		Semesterweise	
Modulbeauftragte*/FB		apl. Prof. Dr. Matthias Freise	FB 06

7 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Master Thesis
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Examinations Colloquium LV Nr. 2: Methods of Applied Social Research

	LV Nr. 3: Master Thesis LV Nr. 4: Disputation
--	--